

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung⁺

zum Bebauungsplan

"Erweiterung des Grugaparks"
I. Änderung zu Nr. 193

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen und Kosten

Der vom Regierungspräsidenten am 23.9.1964 im Zuge des landesaufsichtsbehördlichen Begutachtungsverfahrens nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigte Plan, der den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde liegt, ist dieser Begründung nachgeheftet.

⁺Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Erweiterung des Grugaparks" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt ein Gebiet zwischen der Lührmannstraße, der Lührmannwiese, der Norbertstraße und dem Grugabad.

II. Allgemeines

Das Gelände an der Norbertstraße/Ecke Lührmannwiese - vor dem zukünftigen Osteingang der Gruga - wird zu einer Haltestellenanlage für Straßenbahnen und Autobusse ausgebaut. Dafür muß auch ein geringer Teil der im rechtsverbindlichen Durchführungsplan "Erweiterung des Grugaparks" (Bebauungsplan i.S.d. BBauG) als öffentliche Grünfläche festgesetzt und im Landschaftsschutzgebiet sowie in der Verbandsgrünfläche Nr. 39 liegenden Geländes in Anspruch genommen werden. Hierdurch wird die Änderung der entsprechenden Festsetzungen des Durchführungsplanes erforderlich.

III. Bodenordnungsmaßnahmen und Kosten

Bodenordnungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Kosten für dieses Verfahren sind nicht ermittelt worden, da der Plan lediglich dazu dient, die bisherigen rechtsverbindlichen Festsetzungen mit den inzwischen weitgehend abgeschlossenen Ausbaumaßnahmen in Einklang zu bringen.

Essen, den 25. Mai 1965

Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt


Baudirektor


Oberliegenschaftsrat


Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

Dez. für Bauwesen


Beigeordneter




Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 2. August 1965 bis 1. September 1965 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 2. September 1965

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Ullrich

Städt. Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 7. 12. 1965
Az. IB 1 - 125.4 (Essen 3404)

Landesbaubehörde Ruhr

2.6

Ullrich
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 1 vom 8. Januar 1966 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 10. Januar 1966 öffentlich aus.

Essen, den 10. Januar 1966

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Ullrich

Städt. Verm. Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 24. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

i. A.

Ullrich
Städt. Vermessungsoberramann

